Freundeskreis
der Universität der Bundeswehr München e.V.

SATZUNG

vom 31. März 1995
(mit Änderung vom 16.03.2001 und vom 12.03.2004)

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins
§ 2 Vereinszweck
§ 3 Aufbringung der Mittel
§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks
§ 5 Mitgliedschaft
§ 6 Mitgliedsbeitrag
§ 7 Ehrenmitgliedschaft
§ 8 Organe des Vereins
§ 9 Vorstand
§ 10 Geschäftsführung des Vorstandes
§ 11 Geschäftsführer
§ 12 Der Beirat
§ 13 Aufgaben des Beirates
§ 14 Sitzungen des Beirates
§ 15 Die Mitgliederversammlung
§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 17 Rechnungsprüfung
§ 18 Gemeinsame Bestimmungen für Beschlüsse
§ 19 Auflösung des Vereins
§ 20 Besondere Vorschriften für die Gründungsphase

§1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen **Freundeskreis der Universität der Bundeswehr München e.V.**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubiberg, Landkreis München.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§2

Vereinszweck

Der Verein will die Universität der Bundeswehr München (nachfolgend Universität genannt) in Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen, indem er Forschung und Lehre an der Universität fördert, insbesondere durch die finanzielle Förderung

a) von wissenschaftlichen Veranstaltungen der Universität, wie z.B. Tagungen, Kolloquien, Gastvorlesungen,

b) des Aufbaus oder der Ausstattung von Forschungseinrichtungen und anderer Einrichtungen der Universität,

c) der Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Universität,

d) der Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten,

e) des Kontaktes zwischen der Universität und ihren Absolventen.

Ferner tritt der Verein für den kontinuierlichen Aufbau der Universität ein und pflegt die Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden in Universitätsbelangen.

§3

Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, einmalige Zuwendungen und Einnahmen sonstiger Art aufgebracht.

§4

Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts ,,Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliederbeiträge und Spenden werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mittel, die dem Verein unter einer dem Vereinszweck fremden Bestimmung zugewendet werden, dürfen nicht angenommen werden.

§5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften des Handelsrechts durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre schriftliche Annahme durch den Vorstand werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Ableben des Mitglieds,
b) Auflösung der juristischen Person oder der Gesellschaft,
c) Austritt aus dem Verein und
d) Ausschluß aus dem Verein.

(3) Der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf den Schluß eines Kalenderjahres zu erklären.

(4) Der Ausschluß ist dem Mitglied durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an den Beirat zulässig.

§6

Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Die jährlichen Beitragsleistungen sind spätestens am 31. März jedes Jahres, für neu eintretende Mitglieder innerhalb eines Monats nach Eintritt fällig. Bei Eintritt während des Jahres werden die Beitragsleistungen wie folgt berechnet:

- Bei Eintritt im Zeitraum 01.01. bis 31.03. ist der volle Beitrag, bei Eintritt im Zeitraum vom 01.04. – 30.09. ist der halbe Beitrag zu entrichten.
- Bei Eintritt im Zeitraum vom 01.10. bis 31.12. erfolgt die Beitragszahlung erstmals für das dem Eintritt folgende Jahr.

§7

Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen, die sich um die Verwirklichung des Vereinszweckes in hervorragendem Maß verdient gemacht haben, können auf Antrag des Beirats durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu acht Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzer werden vom Beirat aus seiner Mitte,. und zwar aus den nicht der Universität angehörenden Mitgliedern des Beirats gewählt.

(3) Stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige Präsident der Universität. Bis zu fünf Beisitzer werden von der EHL (Erweiterte Hochschulleitung) der Universität aus den in den Beirat entsandten Mitgliedern der Universität benannt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. benannt. Die Wiederwahl bzw. die Wiederbenennung sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben über den Ablauf der Amtsperiode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist.

(5) Mit Ausscheiden aus der Universität erlischt für einen Angehörigen der Universität die Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins.

(6) Scheidet ein Angehöriger der Universität vorzeitig aus dem Vorstand des Vereins aus, benennt die EHL (Erweiterte Hochschulleitung) der Universität bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes ein Ersatzmitglied. Für andere vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes kann dieser selbst Ersatzmitglieder

wählen. Die Amtsdauer derselben endet mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch den Beirat.

(7) Eine Persönlichkeit, die sich durch besondere Verdienste als Vorsitzender des Vorstandes in mehrjähriger Tätigkeit ausgezeichnet hat, kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(8) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§10

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung und die Verwendung der Mittel des Vereins.

(2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten und den geprüften Kassenbericht vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er beruft den Vorstand zu Sitzungen ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorsitzende verpflichtet, den Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder gemäß den Vorschriften der Geschäftsordnung eingeladen sind und mindestens vier von ihnen an der Sitzung teilnehmen.

(5) Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird durch eine vom Beirat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. In dieser kann insbesondere bestimmt werden, zu welchen Geschäften der Vorsitzende an die Genehmigung des Vorstandes oder dieser an die Genehmigung des Beirates gebunden ist.

§11

Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§12

Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 20 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Beirats, der Präsident der Universität ist stellvertretender Vorsitzender des Beirats.

(2) Außer dem Präsidenten der Universität gehören dem Beirat weitere 9 Angehörige der Universität an, die von der EHL (Erweiterte Hochschulleitung) der Universität benannt werden. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. benannt. Eine Wahl oder Benennung für eine kürzere Amtsdauer als drei Jahre ist zulässig. Der Beirat bleibt über den Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist.

(4) Mit Ausscheiden aus der Universität erlischt für einen Angehörigen der Universität die Mitgliedschaft im Beirat.

(5) Scheidet ein Angehöriger der Universität vorzeitig als Mitglied des Beirats aus, benennt die EHL (Erweiterte Hochschulleitung) der Universität für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. Für andere vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Beirats kann dieser selbst Ersatzmitglieder wählen. Die Amtsdauer derselben endet mit der Wahl eines neuen Beiratsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

§13

Aufgaben des Beirats

Zu den Aufgaben des Beirats gehören:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2;

2. Wahl der zwei Prüfer des Kassenberichts sowie des Ersatzmannes gemäß § 17;

3. Beschluß über die Geschäftsordnung des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 5;

4. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen ihren Ausschluß gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3;

5. Erledigung der durch den Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

§14

Sitzungen des Beirats

(1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Beirats ist der Vorsitzende zu dessen Einberufung verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungen sind spätestens am 21. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zehn von ihnen in der Sitzung anwesend sind.

§15

Die Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Auf Beschluß des Beirats kann dieser Zeitraum auf bis zu höchstens zwei Kalenderjahre verlängert werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie unter Vorschlag einer Tagesordnung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungen sind spätestens am 21. Tag vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Beirats, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, im Fall der Verhinderung beider ein anderes von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes oder des Beirats.

(5) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sie bei Abwesenheit einem anderen Vereinsmitglied übertragen; ein Vereinsmitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(7) Zur Behandlung kommen grundsätzlich nur solche Tagesordnungspunkte, die in der Einladung bekannt gegeben wurden. Ausnahmsweise können durch Beschluß der Mitgliederversammlung auch solche Tagesordnungspunkte verhandelt werden, deren Behandlung von mindestens zehn Vereinsmitgliedern schriftlich so rechtzeitig beim Vorstand beantragt wird, dass dieser die schriftliche Änderung der Tagesordnung spätestens fünf Werktage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung an die Vereinsmitglieder versenden kann (Aufgabe zur Post).

§16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts gemäß §10 Abs. 2;

2. Entlastung des Vorstandes und des Beirats;

3. Wahl der Mitglieder des Beirats gem. § 12 Abs. 2 Satz 2;

4. Beschluss über Satzungsänderungen;

5. Beschluss über die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages nach §6 Abs. 3;

6. Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gemäß §§ 7 und 9 Abs. 7;

7. Entscheidung über die Auflösung des Vereins gemäß § 19;

8. Erledigung von Angelegenheiten, die vom Vorstand oder vom Beirat vorgelegt worden sind.

§17

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt zwei Vereinsmitgliedern, die vom Beirat jeweils für die Prüfung des nächsten der Mitgliederversammlung vorzulegenden Kassenberichts gewählt werden. Der Beirat wählt ein weiteres Vereinsmitglied als Ersatzmann.

§18

Gemeinsame Bestimmungen für Beschlüsse

(1) Alle Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs erfasst, soweit nicht in dieser Satzung Abweichendes bestimmt ist.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderungen enthalten.

(3) Bei Stimmengleichheit sind gestellte Anträge abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(4) Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem weiteren Mitglied des Organs zu unterzeichnen ist.

§19

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20

Besondere Vorschriften für die Gründungsphase

In der ersten zwei Jahren nach Gründung des Vereins und soweit die Mitgliederzahl 40 nicht überschreitet, tritt die Mitgliederversammlung an die Stelle des Beirats. § 15 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.